

Deutscher Handballbund

Willi-Daume-Haus | Strobelallee 56 | 44139 Dortmund
Tel.: 0231/911 91-0 | Fax 0231/12 40 61



BUNDESPORTGERICHT 03/2006

Antrag der Handball-Bundesliga e.V. vom 10.05.2006 auf Bestrafung des Spielers Robert Klatt, geboren am 07.07.1984, der HSG Niestetal -Staufenberg wegen des Versuchs der Manipulation des Bundesligaspiels Nummer 362 der 2. BL Nord Männer, Dessauer HV 96 gegen HSG Niestetal-Staufenberg vom 13.05.2006

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, Vorsitzender
Reiner Jahnke, Waltrop, als Beisitzer,
Peter Grundler, Mühlheim, als Beisitzer

fällte nach mündlicher Verhandlung am 19.05.2006 in Kassel folgendes

URTEIL

1. Der Spieler Robert Klatt, geboren am 07.07.1984, wird nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1b (RO DHB) mit einer persönlichen Sperre bis zum 30.09.2006 belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens und der heutigen Verhandlung in noch festzusetzender Höhe werden dem Spieler Robert Klatt unter Mithaft der HSG Niestetal-Staufenberg auferlegt.

Sachverhalt

Für den 13.05.2006 war das Meisterschaftsspiel Nummer 362 der 2. Bundesliga Nord Männer zwischen dem Dessauer HV 96 und der HSG Niestetal-Staufenberg in Dessau angesetzt. Es handelte sich bei dieser Ansetzung um den vorletzten Spieltag der 2. Bundesliga Nord Männer. Die Mannschaft des Dessauer HV belegte in der Tabelle einen sicheren Mittelplatz und kam rechnerisch nicht mehr für einen Aufstieg oder einen Abstieg in Frage. Die Mannschaft der HSG Niestetal-Staufenberg war zu diesem Zeitpunkt sehr stark abstiegsbedroht und hätte einen Abstieg allenfalls noch mit einem Sieg in einem der letzten beiden Meisterschaftsspiele abwenden können.

Am 10.05.2006 wurde der Spielleiter der Handballbundesligen zunächst telefonisch und um 11.43 per E-mail vom Vizepräsidenten Finanzen des DHV 96, Olaf Jasper, darüber informiert, daß der Spieler Robert Klatt am Abend zuvor telefonisch versucht habe, im Auftrage des Trainers der Mannschaft HSG Niestetal-Staufenberg den Dessauer HV zu veranlassen, das Meisterschaftsspiel vom 13.05.2006 gegen eine Zahlung durch HSG Niestetal-Staufenberg absichtlich zu verlieren. Der Vizepräsident Finanzen des DHV 96 gab an, daß er dieses Ansinnen abgelehnt habe und anschließend das Gespräch beendete.

Die Spielleitende Stelle beantragte daraufhin mit Telefax vom 10.05.2006 zunächst im eigenen Namen eine Bestrafung des Spielers Robert Klatt mit einer persönlichen Sperre von 12 Monaten sowie die Verhängung einer sofortigen persönlichen Sperre im Wege der einstweiligen Verfügung. Die Spielleitende Stelle verwies auf die Erklärung des Vizepräsidenten Finanzen des Dessauer HV, wonach es als erwiesen anzusehen sei, daß der Spieler Robert Klatt den Versuch unternommen habe, den Dessauer HV 96 zu veranlassen, ein Meisterschaftsspiel absichtlich zu verlieren.

Nach ausdrücklich erbetenem Hinweis durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts stellte der Spielleiter der Bundesligen unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht am 12.05.2006 die Anträge ausdrücklich im Namen der Handballbundesliga e.V.

Unter dem 12.05.2006 beraumte der Vorsitzende des Bundessportgerichts unter Abkürzung der Ladungsfrist eine mündliche Verhandlung auf den 19.05.2006 in Kassel an. Mit der Ladung wurden die HSG Niestetal-Staufenberg und der betroffene Spieler Robert Klatt über den Sachverhalt und die erhobenen Vorwürfe informiert. Als einziger Zeuge war der Sportkamerad Olaf Jasper vom Dessauer HV zu der Verhandlung vorgeladen.

Nachdem der Zeuge Olaf Jasper mitgeteilt hatte, daß er am Verhandlungstage wegen einer fest gebuchten Reise nach Kanada unabhkömmlich sei, legte er auf Anforderung des Vorsitzenden hin eine schriftliche Zeugenerklärung vor, die den Verfahrensbeteiligten vorab zur Kenntnis gebracht wurde.

Zur mündlichen Verhandlung erschienen der betroffene Spieler Robert Klatt im Beistand von Rechtsanwalt Hartung, zwei Vereinsvertreter der HSG Niestetal-Staufenberg und der bevollmächtigte Spielleiter der Handballbundesligen Männer.

Der Spieler Robert Klatt gab eine umfangreiche Erklärung ab, wonach er nach langer Verletzungspause in der Woche vor dem Meisterschaftsspiel in Dessau erstmals wieder am Training teilgenommen habe. Dabei sei die Rede davon gewesen, daß das Spiel gegen Dessau für den Klassenerhalt der HSG Niestetal-Staufenberg enorm wichtig sei. Der Trainer der HSG Niestetal-Staufenberg, Hazin Prezic habe ihn gebeten, in Dessau anzurufen und nachzufragen, ob etwas "zu drehen" sei. Die Initiative sei von dem Trainer ausgegangen, der ihn massiv bedrängt habe, dieses Telefonat mit Olaf Jasper von Dessau zu führen. Dementsprechend habe der Trainer sich auch am nächsten Tag telefonisch bei ihm nach dem Ergebnis dieses Gesprächs erkundigt. Er, Robert Klatt, sei wohl von seinem Trainer für diesen Auftrag ausgesucht worden, weil bekannt war, daß zwischen den Familien Klatt und Jasper freundschaftliche Beziehungen bestünden.

Die schriftliche Erklärung des Zeugen Jasper besagt, daß er am Dienstag den 09.05.2006 gegen 21.00 Uhr einen Anruf von Robert Klatt erhalten habe, der ihm gegenüber erklärt habe, es gehe um das Spiel am Sonnabend, ob da etwas möglich sei, er rufe im Auftrag des Trainers an, es würde auch Geld bezahlt. Robert Klatt habe dem Zeugen Jasper erklärt, daß er dem Trainer zwar gesagt habe, daß Jasper nicht auf dieses Angebot eingehen werde, daß der Trainer ihn aber trotzdem veranlaßt habe, es zu versuchen.

Im Anschluß an die Beweisaufnahme stellte der Vertreter der Handballbundesliga nunmehr den Antrag, den Spieler Robert Klatt mit einer persönlichen Sperre bis zum 30.09.2006 zu belegen. Der anwaltliche Vertreter von Robert Klatt beantragte eine milde Bestrafung. Der Spieler Robert Klatt hatte das letzte Wort.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Verhandlung und der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Bundessportgerichts fest, daß der Spieler Robert Klatt versucht hat, über den Zeugen Olaf Jasper die Mannschaft des Dessauer HV 96 zu veranlassen, das Meisterschaftsspiel vom 13.05.2006 absichtlich zu verlieren. Dies ist ein krasser Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens und erfüllt den Tatbestand von § 1 Abs. 3 RO DHB. Dieses Verhalten war dementsprechend nach § 2 RO DHB zu ahnden. Dabei hat das Bundessportgericht eine persönliche Sperre von etwa

4 1/2 Monaten nach § 2 Abs. 1b) RO DHB für schuldangemessen und ausreichend erachtet.

Zu dieser gegenüber dem ursprünglichen Antrag der HBL e.V. ausgesprochen milden Bestrafung kam das Bundessportgericht aufgrund folgender Überlegungen:

Zu Gunsten des betroffenen Spielers ist sein offenes, rückhaltloses, von Einsicht und Reue getragenes Geständnis gewertet worden. Dieses Geständnis des Spielers führte dazu, daß eine möglicherweise aufwendige Beweisaufnahme völlig vermieden werden konnte. Aufgrund der Übereinstimmung zwischen der geständigen Einlassung des Spielers Klatt und den schriftlichen Angaben des Zeugen Jasper konnte das Bundessportgericht auch davon ausgehen, daß die Angaben des Spielers Klatt in Bezug auf seine eigenen Handlungen absolut glaubhaft waren, was den Wert des Geständnisses erhöht.

Zu Gunsten des Spielers Klatt ist weiterhin berücksichtigt worden, daß es lediglich bei einem Versuch der Manipulation eines Meisterschaftsspiels geblieben ist und daß die Energie, die der Spieler aufwandte, um diesen Versuch zu unternehmen nach Angaben des Zeugen Jasper nur gering war.

Zu Gunsten des betroffenen Spielers Klatt mußten seine Angaben, wonach er von seinem Trainer massiv angegangen worden war, den Versuch der Manipulation zu unternehmen, gewertet werden, da diese Angaben des Spielers in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt werden konnten, also zu seinen Gunsten als richtig zu unterstellen waren.

All dies mußte dazu führen, daß eine persönliche Sperre aus dem unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens von bis zu 30 Monaten verhängt werden konnte. Das Bundessportgericht hat wegen der nicht unerheblichen Kostenbelastung, die dem Spieler durch das Verfahren auferlegt werden muß, davon abgesehen, zusätzlich eine Geldstrafe zu verhängen.

Dieses Urteil ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung protokollierten Rechtsmittelverzichts aller Verfahrensbeteiligten sofort rechtskräftig geworden, so daß die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung entfällt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 30 Abs. 1 RO DHB, nachdem der Spieler in der mündlichen Verhandlung antragsgemäß verurteilt worden ist.

Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

Reiner Jahnke
Beisitzer

Hans Peter Grundler
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 10.07.2006-Hr